



Steinbrunn, 17. Dezember 2014

Frau/Herrn
Gerlinde Höfner
Josef Klobasa
Tulpengasse 6
7035 Steinbrunn

Zahl: 131-348/2014
Betreff: Baufreigabe

**Baufreigabe
gemäß § 17 Abs. 4 Bgl. Baugesetz 1997**

Da nach Art und Verwendungszweck Ihres geplanten Bauvorhabens (Umwidmung des Abstellraumes in eine Sauna sowie die Errichtung eines Wintergartens und zweier Gerätehütten) in 7035 Steinbrunn, Tulpengasse 6, auf dem Grundstück Nr. 2565/4, EZ 5, gemäß § 3 des Bgl. Baugesetzes keine maßgeblichen baupolizeilichen Interessen verletzt werden, erteilt Ihnen die Baubehörde die Baufreigabe.

Die Baufreigabe gilt als Baubewilligung, nach Zustellung darf mit dem Bauvorhaben begonnen werden. Ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Baufreigabe ist gemäß § 17 Abs. 5 Bgl. Baugesetz 1997 nicht zulässig.

Der Bauwerber hat den Zeitpunkt des Baubeginns gemäß § 24 (2) des Bgl. Baugesetzes der Behörde anzuzeigen und für eine bewilligungsgemäße Ausführung zu sorgen.

Als Bauträger sind Sie gemäß § 27 des Bgl. Baugesetzes verpflichtet, die Fertigstellung des Gebäudes der Baubehörde anzuzeigen. Dies kann formlos erfolgen oder mit beiliegendem Formular, welches Sie den anzuschließenden Unterlagen entnehmen können.

Bitte beachten Sie, dass das Gebäude vor der Benützungsfreigabe nicht benützt werden darf, ein Zuwiderhandeln macht Sie strafbar gemäß § 34 Bgl. Baugesetz.

Für die Erteilung der Baufreigabe werden eine Verwaltungsabgabe gemäß TP 11a der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2002 in der Höhe von € 33,30 sowie Barauslagen (Sachverständigengebühren € 78,00 und Bundesgebühren € 80,60) gemäß § 76 AvG in der Höhe von € 158,60 fällig.

Diese anfallenden Kosten sind mittels beiliegenden Zahlscheins innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Schreibens an die Gemeinde Steinbrunn zu entrichten.